

BUNDESGERICHTSHOF

2065 093

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 259/64

URTEIL

Verkündet am

15. April 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Gärtners Erich E [REDACTED], W [REDACTED],
[REDACTED] (Kreis G [REDACTED]),

Klägers, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Straßenbauarbeiter Heinrich R [REDACTED], W [REDACTED],
K [REDACTED] Straße, Villa B [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanbeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Oktober 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte befuhr am 5. Juli 1958 gegen 19.20 Uhr mit seinem Lloyd-Personenwagen in Wetten die 6 m breite Landstraße I. Ordnung Nr. 394 in Richtung Walbeck. Ihm folgte der Kläger mit seinem Simca-Personenwagen. Als der Beklagte in sein links neben der Straße liegendes Grundstück einbiegen wollte, setzte der Kläger dazu an, ihn links zu überholen. Die Fahrzeuge stießen auf der linken Fahrbahnseite zusammen. Der Kläger erlitt Verletzungen, deretwegen er bis zum 12. Juli 1958 im Marienhospital in Kevelaer behandelt wurde.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Ersatz von Verdienstausfall in Anspruch. Er ist selbständiger Gärtnermeister und unterhielt zur Unfallzeit eine Spezialkultur der Pflanze Erika Gracilis. Er hat vorgetragen, den Beklagten treffe die alleinige Schuld an dem Unfall. Der Kläger habe dem Beklagten seine Absicht zu überholen durch Blinkzeichen angekündigt. Der Beklagte habe diese

Zeichen verstanden und sei scharf rechts herangefahren. Erst als beide Fahrzeuge sich auf gleicher Höhe befunden hätten, habe der Beklagte sein Fahrzeug plötzlich nach links gelenkt, so daß der Zusammenstoß für den Kläger unvermeidbar gewesen sei.

Durch den Unfall habe der Kläger neben anderen Verletzungen eine schwere Gehirnerschütterung erlitten. Dieserhalb habe er sich nach der Entlassung aus dem Krankenhaus noch in ambulanter Behandlung befunden. Er sei bis zum 30. Juli 1958 arbeitsunfähig gewesen. Während dieser Zeit habe er sich wegen einer völligen Apathie um seinen Betrieb nicht kümmern können. Es habe sich gerade um die kritische Zeit des Blütenansatzes der Erikapflanzen gehandelt. Die richtige Bewässerung und Düngung der Pflanzen habe in dieser Zeit besondere Fachkenntnisse erfordert, die der Kläger aufgrund langjähriger Erfahrungen besessen habe, nicht aber seine Ehefrau und seine Hilfskräfte. Eineinhalb Monate später habe sich gezeigt, daß den Hilfskräften in dieser Zeit tatsächlich schwerwiegende Fehler in der Behandlung der Pflanzen unterlaufen seien. Im September 1958 seien nämlich die Blütenknospen abgefallen, so daß die Pflanzen unverkäuflich geworden seien. Ihm sei hierdurch ein Mindestschaden von 30.000 DM erwachsen. Diesen Betrag nebst 8% Verzugszinsen verlangt der Kläger vom Beklagten.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und entgegnet, der Unfall sei nicht von ihm, sondern vom Kläger verschuldet worden. Er habe seine Einbiegeabsicht bereits vor seiner Grundstückseinfahrt deutlich gemacht. Er habe sein linkes Blinklicht betätigt und sich zur Straßenmitte eingeordnet. Der Kläger habe sich zu dieser Zeit noch 200 m hinter ihm befunden. Im Rückspiegel habe der Be-



klagte keine Anzeichen einer Überholabsicht des Klägers erkennen können. Erst während er nach links abgebogen sei, habe der Kläger zum Überholen angesetzt.

Es treffe nicht zu, daß der Kläger eine schwere Gehirnerschütterung erlitten habe und über den 12. Juli 1958 hinaus für die Leitung seines Betriebes vollkommen ausgefallen sei. Der angebliche Knospenabfall im September 1958 stehe in keinem ursächlichen Zusammenhang mit Pflegefehlern aus dem Monat Juli 1958. Sollten solche Pflegefehler aber doch vorgekommen sein, so schulde der Kläger den Beweis dafür, daß sie ihm selbst nicht unterlaufen wären. Er habe keine ausreichenden Erfahrungen als Erikazüchter besessen, er habe erstmalig im Jahre 1957 solche Pflanzen aus eigener Züchtung verkauft. Jedenfalls seien seine Fachkenntnisse denjenigen seiner Hilfskräfte nicht überlegen gewesen.

Der Kläger hat erwidert, er habe durch langjährige Beschäftigung mit der Erikakultur besondere Erfahrungen auf diesem Gebiete gehabt, während sein Gehilfe Adolf J. [REDACTED] nicht in der Lage gewesen sei, die Kulturen selbständig fehlerfrei zu betreuen.

Das Landgericht hat den Klageanspruch zu 3/4 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren auf vollen Schadensersatz weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht läßt offen, ob der Beklagte für die Unfallfolgen einzustehen hat. Es gelangt zur Klageabweisung, weil sich nach seiner Auffassung nicht feststellen läßt, daß der im September 1958 bei den Eriken des Klägers eingetretene Blütenknospenabfall in einem ursächlichen Zusammenhang mit der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit des Klägers gestanden hat.

Unangefochten geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger durch die Nachwirkungen der bei dem Unfall vom 5. Juli 1958 erlittenen Gehirnerschütterung bis zum 29. Juli 1958 gehindert war, die nötigen Anweisungen für die Pflege der Erikakulturen zu erteilen und deren Ausführung zu überwachen. Es vermochte sich jedoch nicht davon zu überzeugen, daß der erst rund eineinhalb Monate nach der Genesung des Klägers einsetzende Knospenabfall auf einen von den Gehilfen begangenen Pflegefehler während der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit des Klägers zurückzuführen sei. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 1963 - V ZR 186/61 - LM § 252 BGB Nr. 8 = NJW 1964, 661 Nr. 10 legt es dar, es sei in der Ursächlichkeitsfrage so vieles offen, daß eine hinreichend sichere tatsächliche Grundlage für die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung nach § 252 BGB und die Schadensschätzung nach § 287 ZPO fehle.

Im einzelnen führt es aus, die Ansichten der Sachverständigen darüber, ob der ab Mitte September 1958 aufgetretene Schaden auf einen im Juli vorgekommenen Pflegefehler schließen lasse, seien geteilt. Die Privatgutachter und sachverständigen Zeugen van den H

und R. [REDACTED] hätten sich bejahend geäußert, der erstinstanzliche Gerichtssachverständige, der Gärtner T. [REDACTED], verneinend. Der Versuch, eine Klärung durch wissenschaftliche Sachverständige zu erreichen, sei ebenfalls erfolglos geblieben. Der wissenschaftliche Rat Dr. H. [REDACTED] vom Institut für Pflanzenkrankheiten in Geisenheim und der Direktor des Instituts für Pflanzenbau bei der technischen Hochschule in Hannover, Prof. Dr. M. [REDACTED], hätten entgegengesetzte Auffassungen vertreten. Nach der Auffassung dieser beiden Sachverständigen bestehe die theoretische Möglichkeit, daß der Knospenabfall die Folge eines Mehлтаubefalles sein könne. Während Prof. Dr. M. [REDACTED] diese Möglichkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als die wirkliche Schadensursache ansehe, möchte Dr. H. [REDACTED] sie deshalb ausschließen, weil der sachverständige Zeuge R. [REDACTED] bei der Besichtigung am 5. November 1958 keinen Mehltau festgestellt habe. Dieses Besichtigungsergebnis erscheine jedoch nicht hinreichend verlässlich. Ein Mehлтаubefall sei zwar selbst im Anfangsstadium regelmäßig mit einer Lupe feststellbar. R. [REDACTED] wolle 20 bis 25 Pflanzen durch seine Lupe betrachtet haben. Er habe jedoch nach Anhörung der beiden Sachverständigen von sich aus erklärt, er halte es nicht für ausgeschlossen, daß er einen leichten Mehltaubefall - ausgehend von seiner Auffassung, dieser könne nicht die Ursache eines so großen Schadens sein, - übersehen und außer Betracht gelassen habe. Bei diesem Beweisergebnis sei die Auffassung von Prof. Dr. M. [REDACTED] über die Ursache des Knospenabfalls unwiderlegt.

Der Sachverständige Dr. H. [REDACTED], so erwägt das Berufungsgericht weiter, könne zudem den angenommenen Pflegefehler wissenschaftlich nicht auf die Zeit zwischen dem 5. und 29. Juli festlegen. Prof. Dr. M. [REDACTED]

verneine entschieden die Möglichkeit, daß der Knospenabfall die Folge eines Gieß- und Düngefehlers sei, dies erst recht, wenn der Fehler rund 1 1/2 Monate zurückliege. Dr. H. [REDACTED] neige zwar zur Bejahung der Möglichkeit, daß der erst Mitte September einsetzende Knospenabfall die Folge eines bereits im Juli begangenen Gieß- und Düngefehlers sei; er räume indessen ein, daß ihm insoweit wissenschaftlich exakte Versuchsergebnisse fehlten. Infolgedessen vermöge er auch nicht anzugeben, welcher Art der von ihm vermutete Pflegefehler im einzelnen gewesen sei. Auch der Kläger selbst habe nicht substantiiert vortragen können, welche Behandlung den Pflanzen während seiner Arbeitsunfähigkeit widerfahren sei.

Beide Sachverständige hätten schließlich die Möglichkeit angedeutet, daß der Schaden auf einer wissenschaftlich noch unbekannten und unerforschten Ursache beruhen könne. Es seien somit verschiedene vom Kläger nicht ausgeräumte Möglichkeiten der Verursachung des Knospenabfalls gegeben, die mit der Arbeitsunfähigkeit des Klägers in der Zeit vom 5. bis 29. Juli nicht in Zusammenhang ständen und daher vom Beklagten nicht zu vertreten seien.

Diese Würdigung wird von der Revision mit Verfahrensrügen aus §§ 286, 287 ZPO ohne Erfolg angegriffen.

Die Revision beanstandet, infolge Außerachtlassung wesentlicher Gesichtspunkte halte das Berufungsgericht die Auffassung von Prof. Dr. M. [REDACTED] für unwiderlegt, ein Mehлтаubefall sei mit großer Wahrscheinlichkeit als Schadensursache anzusehen. Prof. Dr. M. [REDACTED], so meint sie, habe bei seiner Äußerung vor dem Berufungsgericht, er würde, wenn der Knospenabfall im vorliegenden Falle

auf Mehltau zurückzuführen war, diesen Pilz wahrscheinlich mit der Lupe festgestellt haben, einen nicht unerheblichen Pilzbefall im Auge gehabt. Einen solchen habe aber der Sachverständige Zeuge R. [REDACTED] bei seiner genauen Untersuchung mit der Lupe nicht übersehen können. Damit sei die Auffassung von Prof. Dr. M. [REDACTED] widerlegt.

Die Rüge ist nicht gerechtfertigt. Die Äußerungen von Prof. Dr. M. [REDACTED] vor dem Berufungsgericht bieten keinen Anhalt für die Annahme der Revision, er sei von einem erheblichen Pilzbefall als Schadensursache ausgegangen. Er hat im Gegenteil ausdrücklich erklärt, bei Knospenabfall durch Mehltau brauche der Pilz noch nicht mit der Lupe oder mit bloßem Auge sichtbar zu sein. Das Berufungsgericht hat im übrigen mit der Revision zugunsten des Klägers angenommen, ein Mehлтаubefall sei - selbst im Anfangsstadium - regelmäßig schon mit der Lupe festzustellen. Aufgrund der Erklärung des Zeugen R. [REDACTED], er könne bei seiner Untersuchung einen leichten Mehltaubefall übersehen haben, konnte das Berufungsgericht dessen Beobachtungsergebnis als nicht hinreichend verläßlich und zur Widerlegung der Auffassung von Prof. Dr. M. [REDACTED] als nicht ausreichend erachten.

Zu Unrecht wendet sich die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht dem Gutachten des Gerichtssachverständigen Dr. H. [REDACTED] keine stärkere Bedeutung beigemessen hat als dem Privatgutachten von Prof. Dr. M. [REDACTED]. Hat ein Privatgutachten auch grundsätzlich als Parteivortrag zu gelten, so bedeutet das doch nicht, daß es dem Tatrichter verwehrt wäre, ein solches Gutachten als Erkenntnisquelle zu benutzen und aus ihm unter Würdigung seines inneren Werts in gleicher Weise seine Überzeugung

zu schöpfen wie aus seinem Gerichtsgutachten. Das gilt im vorliegenden Falle umsomehr, als das Berufungsgericht den Gutachter Prof. Dr. M. [REDACTED] persönlich gehört hat. Es hat eingehend dargelegt, aus welchen Gründen es sich nicht in der Lage sieht, dem Gutachten des Gerichtssachverständigen Dr. H. [REDACTED] den Vorzug zu geben. Seine Erwägungen sind frei von Rechtsirrtum.

Das Berufungsgericht konnte sich vor allem deshalb nicht von der Ursächlichkeit eines im Juli 1958 vorgekommenen Behandlungsfehlers für den Knospenabfall überzeugen, weil dieser erst 1 1/2 Monate später eingesetzt hat, während dieser 1 1/2 Monate keinerlei Zeichen für eine Schädigung der Pflanzen hervorgetreten sind und der Sachverständige Dr. H. [REDACTED] aufgrund seines Fachwissens den Pflegefehler nicht auf die Zeit zwischen dem 5. und 29. Juli festlegen konnte. Dr. H. [REDACTED] nimmt allerdings an, dem Kläger als erfahrenen Erikazüchter würden Pflegefehler mit solch schwerwiegenden Folgen nicht unterlaufen sein, daher komme nur der Monat Juli als Zeit der falschen Behandlung der Pflanzen in Betracht. Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht dieser Annahme des Sachverständigen nicht zu folgen vermag und in der Fachkunde des Klägers keine hinreichende Gewähr für den Ausschluss eines anweisungswidrig erfolgten Pflegefehlers seiner Gehilfen z.B. für den Monat August zu erblicken vermag, halten sich durchaus im Rahmen des freien tatrichterlichen Ermessens. Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision bewegen sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der tatsächlichen Würdigung.

Der Sachverständige Dr. H. [REDACTED] hat zudem in Übereinstimmung mit Prof. Dr. M. [REDACTED] den Stand der Forschung dahin wiedergegeben, daß über die Auswirkungen von Gieß- und Düngefehlern in Bezug auf Knospenabfall keine exakten

Versuchsergebnisse vorliegen. Dr. H. [REDACTED] mißt dem von ihm berichteten Fall aus dem Frankfurter Raum, wo er in einem kleinen Bestand einen festgestellten Blütenabfall auf eine - allerdings sehr erhebliche - Überdüngung zurückführte, selbst keinen wissenschaftlichen Beweiswert zu, da die Pflanzen bis zum Blütenabfall nicht unter Kontrolle gestanden hätten. Zur Frage der Ursächlichkeit von Pflegefehlern für den Knospenabfall konnte Dr. Heimann schließlich nur erklären, er könne sich vorstellen, daß unzureichende Bewässerung und überreichliche Düngung - die hier allein in Betracht kommenden Behandlungsfehler - zu einem Knospenabfall in dem hier festgestellten Umfang führen könnten. Unter diesen Umständen beanstandet es die Revision zu Unrecht als Verstoß gegen § 287 ZPO, daß das Berufungsgericht aufgrund der übereinstimmenden Äußerungen beider wissenschaftlicher Sachverständiger die Möglichkeit für gegeben hält, daß der eingetretene Schaden auch auf einer wissenschaftlich noch unbekannten und unerforschten Ursache beruhen könne. Wenn sich das Berufungsgericht im Hinblick auf das dargelegte Beweisergebnis mangels hinreichender tatsächlicher Grundlagen zu einer Schätzung nach § 287 ZPO oder einer Wahrscheinlichkeitsbeurteilung nach § 252 BGB zugunsten des Klägers nicht in der Lage sieht, so besteht entgegen der Meinung der Revision kein Anhalt dafür, daß es die ihm durch § 287 ZPO eingeräumte Ermessensfreiheit verkannt, insbesondere nicht erkannt hätte, daß Gegenstand seiner Erörterungen nicht mehr die Frage der haftungsbegründenden, sondern der haftungsausführenden Kausalität war. Es ist nach alledem rechtlich nicht zu beanstanden, daß sich das Berufungsgericht von der Ursächlichkeit der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit des Klägers für den eingetretenen Schaden nicht überzeugen konnte.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Bundesrichter

Dr. Pfretzschner ist
beurlaubt.

Engels